

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.ebersbach.de durchgeführt. Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Ebersbach an der Fils - "Ebersbacher Stadtblatt".
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

§ 2 [⌈]

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.02.2003, außer Kraft.

⌈ In Kraft getreten am 01.04.2021.